

Herrieden, 11.03.2020

Informationen zu COVID-19

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

zum derzeitigen Stand im Bezug auf den Coronavirus sind aus dem Bayerischen Gesundheitsministerium folgende Regelungen getroffen:

-- „Das Bayerische Gesundheitsministerium hat im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus und dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales eine Coronavirus-Allgemeinverfügung zum Besuch von Schulen, Kindertagesstätten, Kindertagespflegestellen und Heilpädagogischen Tagesstätten für Reise-Rückkehrer aus Risikogebieten wie Südtirol erlassen, die seit 07.03.2020 Gültigkeit hat.

Die Regelungen, die schon in der vergangenen Woche galten und die wir Ihnen bereits haben zukommen lassen, wurden hierdurch wie folgt verschärft:

- A. Dies betrifft Schülerinnen und Schüler, die sich innerhalb der letzten 14 Tage – auch die letzte Ferienwoche ist einbezogen – in den vom Robert-Koch-Institut (RKI) festgelegten Risikogebieten aufgehalten haben. Diese Liste wird tagesaktuell gepflegt.

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html

- B. „Aufgehalten haben“ heißt, dass kumulativ (d. h. unter Umständen auch mit Unterbrechungen insgesamt) mindestens 15-minütiger Kontakt zu einer anderen Person als den Mitreisenden im Abstand von weniger als 75 cm bestand. Ein bloßer Toilettengang, ein Tankvorgang oder eine übliche Kaffeepause in einem Risikogebiet ist in der Regel noch kein „Aufenthalt“ in diesem Sinne.
- C. Sie haben als Erziehungsberechtigte/r die Pflicht, Ihr Kind/Ihre Kinder für einen Zeitraum von 14 Tagen seit der Rückkehr aus dem Risikogebiet zu Hause zu lassen, wenn Obiges zutreffend sein sollte. Im Fall eines Aufenthaltes während der gesamten Ferienzeit betrifft dies noch diese Schulwoche (bis 13.03.2020). Wenn Sie sich wissentlich nicht an diese Vorschrift halten, wird ein Bußgeld angedroht.
- D. Es ist ausdrücklich keine Aufgabe der Schulen gezielt durch Nachfragen zu erforschen, ob sich die Kinder in einem Risikogebiet aufgehalten haben. Nur dann, wenn die Schulen positive Kenntnis darüber haben (z.B. durch eine Information der Eltern oder des Gesundheitsamtes) löst dies das Schulverbot aus.
- E. Sollten wir dennoch erfahren, dass sich Kinder in Risikogebieten aufgehalten haben, so dürfen wir diese nicht betreuen und müssen sie von Ihnen abholen lassen. Entschuldigen Sie dann das Fernbleiben Ihre Kinder wie üblich im Sekretariat.

Bei Rückfragen kommen Sie bitte auf die für Sie zuständige Klassenleitung/ Schulleitung zu.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Schulleitung